Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/192

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5076/66

Bonn, den 19. Januar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Verlängerung der Verordnung Nr. 142/64/EWG über die Erstattung bei der Erzeugung für Getreide- und Kartoffelstärke.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 8. Januar 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird in Kürze im Wege des schriftlichen Verfahrens erfolgen.

Eine schriftliche Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Verlängerung der Verordnung Nr. 142/64/EWG über die Erstattung bei der Erzeugung für Getreide- und Kartoffelstärke

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1]), insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [2]), insbesondere auf die Artikel 14 und 22,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Maßnahmen war es noch nicht möglich, eine endgültige Regelung zu erlassen, mit der für Getreide- und Kartoffelstärke ein für alle Mitgliedstaaten einheitliches System der Erstattung bei der Erzeugung eingeführt wird. In Erwartung einer Entscheidung des Rats über die Einführung einer solchen Regelung empfiehlt es sich, bis zum 30. Juni 1966 die Geltungsdauer der seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1965/66 bestehenden Regelung zu verlängern, die die Grenzen der Erstattung, welche die Mitgliedstaaten für jedes Erzeugnis gewähren können, festlegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rats [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 129/65/EWG [4]), wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1. Die Mitgliedstaaten können in der Zeit vom 1. Februar 1966 bis zum 30. Juni 1966 für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke und Quellmehl sowie für Kartoffelstärke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewähren:

a) bei Stärke aus Mais darf die Erstattung für 100 kg Getreide zur Herstellung von Stärke nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1965/66 für Mais geltenden Schwellenpreis und 6,10 Rechnungseinheiten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 574/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 169 vom 27. Oktober 1964, S. 2673/64

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 159 vom 25. September 1965, S. 2597/65